



Bozen, 07.03.2024

An die Direktionen
der Grundschulspengel
der Schulspengel
der Mittel- und Oberschulen

An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal
An das Pensionsamt für das Lehrpersonal
An die Schulgewerkschaften
An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 11/2024

Teilzeitarbeit, mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit und Reduzierung der Unterrichtszeit

Sehr geehrte Lehrpersonen,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,
sehr geehrte Schulführungskräfte,

ich teile Ihnen mit, dass neue Anträge um Teilzeitarbeit, mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit und um die Reduzierung der Unterrichtszeit bis

Donnerstag, den 28. März 2024

an die Schuldirektion des derzeitigen Dienstsitzes zu richten sind.

Die Antragsformulare finden Sie unter:

[Teilzeit | Deutschsprachige Schule | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/bildungsverwaltung/teilzeit.asp)
<https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/bildungsverwaltung/teilzeit.asp>

1. Teilzeitarbeit

Bis zum oben genannten Termin sind folgende Anträge einzureichen:

- Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit
- Abänderung des Ausmaßes der Teilzeit (z. B. von 50 % auf 75 %)
- Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Teilzeit in Vollzeit

Wichtig:

Ein neues Teilzeitverhältnis wird für einen Zweijahreszeitraum gewährt und verlängert sich danach stillschweigend für weitere zwei Jahre. Wer bereits einen Teilzeitvertrag mit stillschweigender

Verlängerung hat und dieses Arbeitsverhältnis beibehalten möchte, braucht keinen neuen Antrag zu stellen.

Das Teilzeitverhältnis gilt also vorerst für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26. Auch nächstes Jahr können Anträge um Teilzeit gestellt werden. Die Genehmigung erfolgt dann allerdings nur mehr für das Schuljahr 2025/26.

Innerhalb des Zweijahreszeitraums kann aus schwerwiegenden Gründen die Umwandlung des Dienstverhältnisses von Teilzeit in Vollzeit beantragt werden. Der Antrag ist bei der Schule einzureichen und wird von dieser ans Amt für Schulverwaltung weitergeleitet. Er kann abgelehnt werden, wenn dafür keine freie Stelle verfügbar ist. Im Falle einer Schwangerschaft bzw. bei obligatorischer Mutterschaftszeit besteht das Anrecht auf Rückkehr in Vollzeit am Ende eines jeden Schuljahres, wenn die Schwangerschaft bzw. obligatorische Mutterschaftszeit bis spätestens **15. Juli** der Schule mitgeteilt und der Antrag auf das Vollzeitverhältnis gestellt wurde.

Das Ausmaß der Teilzeitarbeit kann zwischen 30 und 90 Prozent des entsprechenden Vollzeitarbeitsverhältnisses liegen. Im Ansuchen sind der ungefähre Prozentsatz der Teilzeit (30%, 50%, 75% oder 90%) und die gewünschte Wochenstundenanzahl anzugeben.

Das effektive Ausmaß der Teilzeitarbeit und die horizontale und vertikale Gliederung der Arbeitszeit richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen, wobei nach Möglichkeit auch die persönlichen Bedürfnisse des Lehrpersonals berücksichtigt werden. Im Teilzeitantrag gibt die Lehrperson die gewünschte Wochenstundenanzahl an. Die effektive Wochenstundenanzahl wird von der Schulführungskraft im Einvernehmen mit der Lehrperson festgelegt und kann von der gewünschten Wochenstundenanzahl im gesamten Zweijahreszeitraum in der Regel um höchstens 2 Wochenstunden abweichen. Stärkere Abweichungen setzen jedenfalls die Zustimmung der Lehrperson voraus.

Die Wochenstundenanzahl des Teilzeitverhältnisses wird bei allen Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule sowie bei den Zweitsprach- und Religionslehrpersonen der Grundschule zu 18 in Bezug gesetzt. Eine Wochenstundenanzahl von 9 entspricht somit einem Teilzeitverhältnis von 50 %, eine Wochenstundenanzahl von 13,5 entspricht einem Teilzeitverhältnis von 75 %. Zusätzlich zur Wochenstundenanzahl sind die Auffüllstunden im Verhältnis zur Teilzeitarbeit zu erbringen. Bei einer Wochenstundenanzahl von 13,5 (75 %) sind beispielsweise 1,5 Auffüllstunden zu erbringen (2 x 13,5 / 18).

Die für den Unterricht notwendige zusätzliche Arbeitszeit laut Art. 8 des Landeskollektivvertrages (z. B. Elternarbeit, Planung, ...) sind im Verhältnis zur geleisteten Stundenanzahl zu erbringen. Keine Kürzung der Arbeitszeit aufgrund der Teilzeit erfolgt für die Bewertungskonferenzen und die Prüfungen sowie für jene Stunden, die für die Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane (Klassenrat, Lehrerkollegium) der Schule notwendig sind.

Lehrpersonen in Teilzeit oder mit beantragter Teilzeit, die über eine provisorische Zuweisung oder Verwendung in eine neue Schule wechseln, zählen in diesem Jahr nicht für das Kontingent laut Art. 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrages. Zuständig für die Ausstellung des Teilzeitvertrages ist jene Schule, in der die Lehrperson effektiv Dienst leistet.

Teilzeitverträge infolge Neuaufnahme und Mobilität:

Lehrpersonen können auch bei der Aufnahme in den unbefristeten Dienst einen Reststundenauftrag wählen und sind somit nur für dieses eine Jahr in Teilzeit. Genauso können (Vollzeit-) Lehrpersonen im Rahmen der Anträge um Verwendung und provisorische Zuweisung die Bereitschaft zur Teilzeit erklären und eine Teilzeitstelle erhalten. In diesen Fällen wird der Teilzeitvertrag für die Dauer der Zuweisung bzw. Verwendung ausgestellt (also ohne stillschweigende Verlängerung). Diese Teilzeitverträge fallen nicht in das Kontingent laut Art. 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrages.

2. Besondere Teilzeit

Die besondere Teilzeit ist im Artikel 14, Absatz 10 des Landeskollektivvertrages geregelt. Dieser sieht vor, dass Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und einem Dienstalster von wenigstens zehn Jahren die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit zu 50 Prozent für die Dauer von zwei Schuljahren beantragen und die in diesem Biennium vorgesehene Arbeitsleistung in einem einzigen

Schuljahr erbringen kann. In beiden Schuljahren erhält die Lehrperson 50 Prozent des Gehalts. Sie zählen in jeder Hinsicht als Dienstzeit.

Die besondere Teilzeit ist mit der normalen Teilzeitarbeit laut Punkt 1 nicht vereinbar. Sie kann in einem Zeitraum von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden. Die besondere Teilzeit wird für das Kontingent gemäß Artikel 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrags nicht berücksichtigt.

3. Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit

Die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit wird vom Artikel 16 des Landeskollektivvertrages geregelt. Der Fünfjahreszeitraum gliedert sich in den Zeitraum der Arbeitsphase (vier Jahre volle Arbeitsleistung mit 80 Prozent der Besoldung) und in jenen der Ruhepause (ein Jahr ohne Arbeitsleistung mit 80 Prozent der Besoldung - auch Sabbatjahr genannt).

Die Beanspruchung der Ruhepause im nächsten Schuljahr muss von der Lehrperson **bis spätestens 20. Mai 2024** beantragt werden (siehe Formular).

Die Ruhepause kann auf Antrag aufgeschoben und innerhalb der nächsten fünf Jahre beansprucht werden. Es kann aber auch darauf verzichtet und die Nachzahlung des nicht bezogenen Gehaltsteiles beantragt werden. Ein Verzicht bzw. Aufschub der geplanten Ruhepause auf ein späteres Schuljahr muss der Schule von der Lehrperson ebenfalls spätestens bis zum 20. Mai 2024 gemeldet werden.

Auch Lehrpersonen in Teilzeit können die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit beantragen. Daraus ergibt sich ein neues Teilzeitausmaß. Dieses muss im Arbeitsvertrag genau festgelegt werden. Aufgrund der verschiedenen Auswirkungen muss jeder einzelne Fall vom Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung überprüft und bestätigt werden. Die Anträge um mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit von Lehrpersonen in Teilzeit sind zusammen mit dem aktuellen Teilzeitvertrag deshalb von der Schule umgehend an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Wolfgang.Oberparleiter@provinz.bz.it

Die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit wird für das Kontingent gemäß Artikel 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrages nicht berücksichtigt.

Die Bestimmungen zur Unterbrechung der mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit bei Abwesenheit befinden sich im Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 37/2007.

4. Reduzierung der Unterrichtszeit

Die Reduzierung der Unterrichtszeit gemäß Art. 15 des Landeskollektivvertrages kann von Lehrpersonen beansprucht werden, die in den nächsten drei Schuljahren den Pensionsanspruch anreifen. Dem Antrag um Reduzierung der Unterrichtszeit ist von der Lehrperson eine Kopie des Antrags um Frühpensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand beizulegen. Anstelle der reduzierten Unterrichtszeit leistet die Lehrperson andere didaktische Tätigkeiten oder Verwaltungstätigkeiten.

Die Schulen übermitteln eine Kopie der Anträge an die Abteilung Bildungsverwaltung (z.H. Frau Barbara Sabbatini). Diese holt für die Überprüfung des Pensionsanspruches beim Pensionsamt für das Lehrpersonal die Auflistung der Pensionszeiten („prospettino“) von Amts wegen ein.

Aufgrund der geltenden Regelung (Gesetz vom 22.12.2011, Nr. 214 und Gesetzesdekret vom 28.01.2019, Nr. 4) haben Lehrpersonen unter folgenden Bedingungen Anrecht auf die Frühpension bzw. Altersrente:

Notwendige Beitragsjahre für die Frühpension mit Anpassung an die steigende Lebenserwartung			
	2023	2024	2025
Frauen	41 Jahre + 10 Monate	41 Jahre + 10 Monate	41 Jahre + 10 Monate
Männer	42 Jahre + 10 Monate	42 Jahre + 10 Monate	42 Jahre + 10 Monate

Notwendiges Lebensalter für die Alterspension mit Anpassung an die steigende Lebenserwartung			
	2023	2024	2025
Frauen und Männer	67	67	67
Mindestbeitragsjahre: 20			

Diese Art der Teilzeit wird von Frau Barbara Sabbatini bearbeitet. Für Auskünfte bzw. Nachfragen, bitte folgende Telefonnummer wählen: 0471 417595

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Wichtige Hinweise für die Schulen:

Die Anträge um Teilzeitarbeit, mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit sowie Teilzeitwartestand bleiben an den Schulen.

Die Teilzeitverträge sind laut Mitteilung des Gehaltsamtes vom 16.07.2021 dem Gehaltsamt nicht mehr einzeln sondern nur mehr in Tabellenform (Excel) zu übermitteln. Sie sind aber weiterhin für einen vollständigen Personalakt an die Abteilung Bildungsverwaltung zu übermitteln.

Mit Wirkung ab 01.09.2024 (Schuljahr 2024/2025) ist es nicht mehr notwendig, bei den Anträgen um Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit eine Sicherstellung für das vorgestreckte Gehalt im Sinne des Art. 16 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal der Grund-, Mittel und Oberschulen Südtirols zu leisten. Daher bedarf es keiner Bankgarantie bzw. Sondervollmacht auf die Abfertigung wie bisher, um die Ruhepause vor dem fünften Jahr beanspruchen zu können.

Die Maßnahmen zur mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit und zur besonderen Teilzeit sowie zur Gewährung des Ruhejahres sind weiterhin an das Gehaltsamt und an die Abteilung Bildungsverwaltung zu übermitteln. Sie sind nicht über das Programm SchAbs sondern anhand der von uns bereitgestellten Formulare zu erstellen.

Die Maßnahmen zum Teilzeitwartestand sind über das Programm SchAbs zu machen.

Die Vordrucke für die verschiedenen Verträge und Maßnahmen werden ca. Anfang Mai mit Mitteilung zur Verfügung gestellt. In dieser Mitteilung finden Sie auch Hinweise für die Pronotel-Meldung-

Auskünfte erhalten Sie bei:

Frau Evi Chizzali, Tel. 0471 417553 (von Montag bis Donnerstag ganztags)

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
Seriennummer / numero di serie: 110515d
unterzeichnet am / sottoscritto il: 07.03.2024

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 07.03.2024 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 07.03.2024